

Kurztitel

FMA-Gebührenverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 230/2004 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 465/2006

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2007

Außerkrafttretensdatum

31.10.2007

Text

2. Teil Gebühren

1. Abschnitt Allgemeine Gebühren

	Euro
1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder geändert, eine Bewilligung erteilt oder geändert oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des 2. Abschnitts dieses Teils fällt	50
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet	50
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht auch von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, wie Präsentationsrubriken oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt	50
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift	2,10
5. Herstellung von Abschriften und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost des 2. Abschnitts dieses Teils fällt, für jeden Bogen der Abschrift (des Duplikates)	2,10

2. Abschnitt Besondere Gebühren

Rechnungskreis 1 (Bankenaufsicht)
Bankwesengesetz

Euro

6.	Erteilung der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften (§ 4 Abs. 1 des Bankwesengesetzes - BWG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. I, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2004	4 000
7.	Erweiterung der Konzession zum Betrieb von Bankgeschäften (§ 4 Abs. 1 und 2 BWG)	750
8.	Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung von Kreditinstituten; Bewilligung für die Änderung der Rechtsform; Bewilligung für die Spaltung von Kreditinstituten; Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung mit Nichtbanken (§ 21 Abs. 1 BWG); Bewilligung für die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland	1 250
9.	Bewilligung für das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der Grenzen der Stimmrechte oder des Kapitals; Bewilligung für die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes um Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung gemäß § 137 GewO (§ 21 Abs. 1 BWG)	500
9a.	Bewilligung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko gemäß § 22 Abs. 2 BWG nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG durch ein Kreditinstitut ohne besondere Bewilligung gemäß § 21a BWG (§ 21a Abs. 1 BWG, § 103e Z 2 BWG)	3 000
9b.	Bewilligung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko gemäß § 22 Abs. 2 BWG nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG durch ein Kreditinstitut, wenn zuvor eine Bewilligung gemäß § 103e Z 2 BWG erteilt wurde (§ 21a Abs. 1 BWG)	3 000
9c.	Bewilligung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für das Kreditrisiko gemäß § 22 Abs. 2 BWG nach dem auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG durch ein Kreditinstitut, wenn nicht zuvor eine Bewilligung gemäß § 103e Z 2 BWG erteilt wurde (§ 21a Abs. 1 BWG)	6 000
9d.	Bewilligung der einheitlichen Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes durch eine Kreditinstitutsgruppe (§ 21a Abs. 1 und 8 BWG)	12 000
9e.	Bewilligung wesentlicher Änderungen im genehmigten auf internen Ratings basierenden Ansatz oder in dessen Anwendung (§ 21a Abs. 4 BWG)	4 000
9f.	Bewilligung der Beendigung der Verwendung von eigenen Schätzungen der Verlustquote und der Umrechnungsfaktoren gemäß § 22b Abs. 8 BWG (§ 21a Abs. 6 Z 1 BWG)	2 000
9g.	Bewilligung des Übergangs vom auf internen Ratings basierenden Ansatz gemäß § 22b BWG auf den Kreditrisiko-Standardansatz gemäß § 22a BWG (§ 21a Abs. 6 Z 2 BWG)	2 000
9h.	Anerkennung externer Rating-Agenturen (§ 21b Abs. 1 BWG)	16 000
9i.	Bewilligung der Verwendung eigener Volatilitätsschätzungen bei der umfassenden Methode gemäß § 22g Abs. 3 Z 2 lit. b BWG (§ 21c Abs. 1 BWG)	5 500
9j.	Bewilligung der Ermittlung des um den Effekt der Sicherheit angepassten Forderungswerts mittels eines internen Modells im Falle von	

	Netting-Rahmenvereinbarungen, die Pensionsgeschäfte, Wertpapier- oder Warenverleihgeschäfte und Wertpapier- oder Warenleihgeschäfte oder andere Kapitalmarkttransaktionen, bei denen es sich nicht um Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG handelt, sowie Lombarkredite betreffen (§ 21c Abs. 2 BWG)	5 500
9k.	Bewilligung wesentlicher Änderungen in den gemäß § 21c Abs. 1 oder Abs. 2 BWG genehmigten Modellen (§ 21c Abs. 4 BWG)	2 750
9l.	Bewilligung der Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko nach dem fortgeschrittenen Ansatz gemäß § 22l BWG durch ein Kreditinstitut (§ 21d Abs. 1 BWG)	12 000
9m.	Bewilligung der einheitlichen Anwendung des fortgeschrittenen Maßansatzes für die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für das operationelle Risiko gemäß § 22l BWG durch eine Kreditinstitutsgruppe (§ 21d Abs. 1 und 7 BWG)	18 000
9n.	Bewilligung wesentlicher Änderungen im gemäß § 21d Abs. 1 BWG genehmigten fortgeschrittenen Ansatz (§ 21d Abs. 4 BWG)	4 000
9o.	Bewilligung der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses nach einem internen Modell gemäß § 22p BWG durch ein Kreditinstitut (§ 21e Abs. 1 BWG)	6 000
9p.	Bewilligung der Berechnung des Eigenmittelerfordernisses nach einem internen Modell gemäß § 22p BWG durch eine Kreditinstitutsgruppe (§ 21e Abs. 1 BWG)	12 000
9q.	Bewilligung wesentlicher Änderungen im gemäß § 21e Abs. 1 BWG genehmigten internen Modell (§ 21e Abs. 5 BWG)	4 000
9r.	Bewilligung des internen Modells für die Bestimmung des Forderungswertes von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist durch ein Kreditinstitut (§ 21f Abs. 3 BWG)	6 000
9s.	Bewilligung des internen Modells für die Bestimmung des Forderungswertes von Derivaten, Pensionsgeschäften, Wertpapier- und Warenleihgeschäften, Lombardgeschäften und Geschäften mit langer Abwicklungsfrist durch eine Kreditinstitutsgruppe (§ 21f Abs. 3 BWG)	12 000
9t.	Bewilligung wesentlicher Änderungen des gemäß § 21f Abs. 3 BWG genehmigten Modells und dessen Anwendung (§ 21f Abs. 8 BWG)	4 000
9u.	Bewilligung der Beendigung der Verwendung des gemäß § 21f Abs. 3 BWG genehmigten Modells (§ 21f Abs. 10 BWG)	2 000
9v.	Bewilligung der Rückkehr zum Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG (§ 22i Abs. 2 BWG)	2 000
9w.	Bewilligung der Rückkehr zum Basisindikatoransatz gemäß § 22j BWG oder zum Standardansatz gemäß § 22k BWG (§ 22i Abs. 3 BWG)	2 000
9x.	Bewilligung der Verwendung eines alternativen Indikators für die Berechnung des Mindesteigenmittelerfordernisses für die Geschäftsfelder Privatkundengeschäft und Firmenkundengeschäft (§ 22k Abs. 8 BWG)	5 500
10.	(Anm.: aufgehoben durch BGBl. II Nr. 465/2006)	

Bausparkassengesetz

Euro

11. Bewilligung der treuhändigen Entgegennahme von Bauspareinlagen (§ 6 Abs. 1 des Bausparkassengesetzes - BSpG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. III, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2001) 500
12. Genehmigung der Änderung des Geschäftsplanes einer Bausparkasse und der Allgemeinen Bedingungen für das Bauspargeschäft (§ 7 Abs. 1 BSpG) 500
13. Bewilligung der Bestandsübertragung (§ 13 Abs. 2 BSpG) 1 250

Beteiligungsfondsgesetz

Euro

14. Bewilligung der Ausgabe von Genußscheinen (§ 7 Abs. 2 des Beteiligungsfondsgesetzes - BeteilFG, BGBl. Nr. 111/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2001) 70
15. Bewilligung von Ausnahmen zu den Veranlagungsvorschriften (§ 14 Abs. 4 BeteilFG) 70
16. Bewilligung der Fondsrichtlinien (§ 15 Abs. 3 BeteilFG) 140

Betriebliches Mitarbeitervorsorgegesetz

Euro

17. Bewilligung der Veranlagungsbestimmungen (§ 29 Abs. 1 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes - BMVG, BGBl. I Nr. 100/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2003) 330
18. Bewilligung der Änderung der Veranlagungsbestimmungen (§ 29 Abs. 1 BMVG) 175
19. Bewilligung der Bestellung und des Wechsels der Depotbank (§ 32 Abs. 1 BMVG) 330

Hypothekenbankgesetz

Euro

20. Genehmigung der Änderung der Satzung (§ 1 des Hypothekenbankgesetzes, dRGBL. S 375/1899, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2001) 210

Immobilien-Investmentfondsgesetz

Euro

21. Bewilligung der Zusammenlegung von Fondsvermögen von Immobilienfonds (§ 3 Abs. 2 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes - ImmoInvFG, BGBl. I Nr. 80/2003) 175
22. Bewilligung der Beendigung der Verwaltung (§ 15 ImmoInvFG) 175
23. Bewilligung der Übertragung der Verwaltung eines Immobilienfonds auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft (§ 16 Abs. 2 ImmoInvFG) 175
24. Bewilligung der Fondsbestimmungen (§ 34 Abs. 1 ImmoInvFG) 330
25. Bewilligung der Änderung der Fondsbestimmungen (§ 34 Abs. 3 ImmoInvFG) 175
26. Bewilligung der Bestellung und des Wechsels der Depotbank (§ 35 Abs. 1 ImmoInvFG) 330

Investmentfondsgesetz

Euro

27. Bewilligung der Zusammenlegung von Fondsvermögen von Kapitalanlagefonds (§ 3 Abs. 2 des Investmentfondsgesetzes - InvFG, BGBl. Nr. 532/1993 Art. II, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2003) 175
28. Bewilligung der Beendigung der Verwaltung

(§ 14 InvFG)	175
29. Bewilligung der Übertragung der Verwaltung eines Kapitalanlagefonds auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft (§ 15 Abs. 2 InvFG).....	175
30. Bewilligung der Fondsbestimmungen (§ 22 Abs. 1 InvFG)	330
31. Bewilligung der Änderung der Fondsbestimmungen (§ 22 Abs. 3 InvFG)	175
32. Bewilligung der Bestellung und des Wechsels der Depotbank (§ 23 Abs. 1 InvFG)	330
Pfandbriefgesetz	
	Euro
33. Gestattung der Führung von besonderen Registern (§ 3 Abs. 2 des Pfandbriefgesetzes, dRGBL. I 492/1927, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2001)	210
Rechnungskreis 2 (Versicherungsaufsicht)	
Versicherungsaufsichtsgesetz	
	Euro
34. Erteilung der Erstkonzession zum Betrieb der Vertragsversicherung (§ 4 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes - VAG, BGBl. Nr. 569/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 13/2004)	
a) an einen kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	250
b) an ein anderes Versicherungsunternehmen	4 000
35. Erteilung der Folgekonzession für einen neuen Versicherungszweig (§ 4 Abs. 1 VAG)	
a) an einen kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	150
b) an ein anderes Versicherungsunternehmen	3 000
36. Erweiterung der Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung (§ 4 Abs. 2 VAG)	
a) an einen kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	50
b) eines anderen Versicherungsunternehmens innerhalb eines Versicherungszweiges	750
37. Genehmigung der Änderung der Satzung (§ 10 Abs. 1 VAG)	
a) eines kleinen Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	50
b) eines anderen Versicherungsunternehmens	500
38. Genehmigung der Bestandübertragung und Gesamtrechtsnachfolge (§ 13a Abs. 1 VAG)	
a) eines kleinen Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	50
b) eines anderen Versicherungsunternehmens	1 250
39. Genehmigung von Ausgliederungsverträgen (§ 17a Abs. 1 VAG)	
a) eines kleinen Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	50
b) eines anderen Versicherungsunternehmens	1 250
40. Genehmigung des Antrages auf Absehen vom Erfordernis der internen Revision (§ 17b Abs. 3 VAG)	420
41. Genehmigung der Verwendung noch nicht erklärter Beträge zur Deckung von Verlusten (§ 18 Abs. 5 VAG) ..	280
42. Genehmigung der Verteilung der Erhöhung der Deckungsrückstellung auf mehrere Jahre (§ 19 Abs. 3 VAG)	280
43. Befreiung von der Bildung eines Gründungsfonds (§ 34 Abs. 3 VAG)	

a) für einen kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	50
b) für ein anderes Versicherungsunternehmen	280
44. Befreiung vom Erfordernis der Sicherheitsrücklage (§ 41 Abs. 2 VAG)	
a) für einen kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	50
b) für ein anderes Versicherungsunternehmen	280
45. Genehmigung der Auflösung (§ 56 Abs. 3 VAG)	
a) eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	50
b) eines anderen Versicherungsunternehmens	420
46. Genehmigung der Verschmelzung (§ 59 Abs. 3 VAG)	
a) eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	50
b) eines anderen Versicherungsunternehmens	1 250
47. Genehmigung der Umwandlung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft (§ 61 Abs. 4 VAG)	1 250
48. Genehmigung der Einbringung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Aktiengesellschaft (§ 61a Abs. 4 VAG)	1 250
48a. Genehmigung der Umwandlung eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit in eine Privatstiftung (§ 61e Abs. 2 VAG)	1 250
49. Genehmigung der betragsmäßigen Beschränkung der Gefahrentragung (§ 64 VAG)	50
50. Zustimmung zur Kreditgewährung (§ 68 Abs. 4 VAG)	50
51. Genehmigung der Hinzurechnung stiller Reserven zu den Eigenmitteln (§ 73b Abs. 5 VAG)	500
51a. Genehmigung der Hinzurechnung von Teilen des nicht eingezahlten Grundkapitals zu den Eigenmitteln (§ 73b Abs. 8 VAG)	500
52. Genehmigung der vorzeitigen Rückzahlung von Ergänzungskapital mit fester Laufzeit (§ 73c Abs. 5 VAG)	280
52a. Genehmigung der vorzeitigen Rückzahlung von Ergänzungskapital ohne feste Laufzeit (§ 73c Abs. 6 VAG)	280
53. Genehmigung der Zuordnungsverfahren der Eigenmittel (§ 73e Abs. 1 VAG)	280
54. Gestattung einer Eigenmittel verändernden Vermögensumschichtung (§ 73e Abs. 4 VAG)	500
55. Genehmigung der Heranziehung anderer Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen oder der Überschreitung der in einer gemäß § 78 Abs. 3 VAG erlassenen Verordnung festgesetzten Grenzen (§ 78 Abs. 2 und Abs. 4 VAG)	
a) eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	50
b) eines anderen Versicherungsunternehmens	500
55a. Genehmigung von Ausnahmen von der Belegenheit der Vermögenswerte zur Bedeckung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Inland oder in einem anderen Vertragsstaat (§ 79a Abs. 1 VAG)	
a) eines kleinen Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	50
b) eines anderen Versicherungsunternehmens	500
56. Zulassung eines abweichenden Geschäftsjahres (§ 81 Abs. 5 VAG)	280
57. Genehmigung des Verzichtes der Einbeziehung eines Unternehmens in die zusätzliche Beaufsichtigung	

(§ 86b Abs. 2 VAG)	280
58. Genehmigung des Solvabilitätsplanes oder des Finanzierungsplanes (§ 104a Abs. 1 und 2 VAG)	
a) eines kleinen Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 62 VAG	50
b) eines anderen Versicherungsunternehmens	500

Rechnungskreis 3 (Wertpapieraufsicht)

Börsegesetz

Euro

59. Erteilung der Konzession zur Leitung und Verwaltung einer Börse (§ 2 Abs. 2 des Börsegesetzes 1989 - BörseG, BGBl. Nr. 555/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2003)	10 000
60. Bewilligung der Verschmelzung (§ 7 Abs. 1 Z 1 BörseG)	1 250
61. Bewilligung für das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der Grenzen der Stimmrechte oder des Kapitals (§ 7 Abs. 1 Z 2 BörseG)	1 250
62. Bewilligung für die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland (§ 7 Abs. 1 Z 3 BörseG)	350
63. Bewilligung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Börseunternehmens (§ 13 Abs. 1 BörseG)	3 500
64. Bewilligung der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Börseunternehmens (§ 13 Abs. 1 BörseG)	350
65. Bestellung zum Börsesensal (§ 32 Abs. 2 BörseG)	500

Wertpapieraufsichtsgesetz

66. Erteilung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen inkl. § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG (§ 19 Abs. 2 des Wertpapieraufsichtsgesetzes - WAG, BGBl. Nr. 753/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 80/2003)	1 500
67. Erteilung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ohne § 1 Abs. 1 Z 19 lit. b BWG (§ 19 Abs. 2 WAG)	1 000
68. Erweiterung der Konzession zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (§ 19 Abs. 2 WAG)	500
68a. Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen; Bewilligung für die Änderung der Rechtsform; Bewilligung für die Spaltung von Wertpapierdienstleistungsunternehmen; Bewilligung für die Verschmelzung oder Vereinigung mit nicht nach dem WAG konzessionierten Unternehmen; Bewilligung für die Errichtung von Zweigstellen in einem Drittland (§ 21 Abs. 1 WAG, § 21 Abs. 1 BWG)	500
68b. Bewilligung für das Erreichen, Überschreiten oder Unterschreiten der Grenzen der Stimmrechte oder des Kapitals; Bewilligung für die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes um Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung gemäß § 137 GewO (§ 21 Abs. 1 WAG, § 21 Abs. 1 BWG)	250

Rechnungskreis 4 (Pensionskassenaufsicht)

Pensionskassengesetz

Euro

69. Erteilung der Konzession zum Betrieb einer Pensionskasse (§ 8 Abs. 1 des Pensionskassengesetzes - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I	
--	--

Nr. 13/2004)	4 000
70. Bewilligung des Geschäftsplanes und der Änderung des Geschäftsplanes einer Pensionskasse (§ 20 Abs. 4 PKG)	500
71. Bewilligung der Verfügung über ein als Dauieranlage gewidmetes Wertpapier (§ 23 Abs. 1 Z 3a PKG)	300
72. Bewilligung zur Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung einer Pensionskasse (§ 40 PKG)	1 250
Billigung von Prospekten gemäß Kapitalmarktgesetz und Börsegesetz	
73. Zulassung als qualifizierter Anleger (§ 1 Abs. 1 Z 5a lit. d und e des Kapitalmarktgesetzes – KMG, BGBL. Nr. 625/1991 Art. I, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBL. I Nr. 78/2005)	200
74. Billigung eines Nachtrages zum Prospekt (§ 6 Abs. 1 KMG, § 74 BörseG)	250
75. Bewilligung der Nichtaufnahme bestimmter Angaben in einem Prospekt (§ 7 Abs. 6 KMG, § 74 BörseG)	75
76. Billigung von Prospekten (§ 8a Abs. 1 KMG, § 74 BörseG)	800